

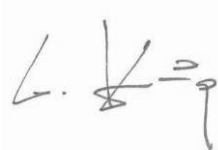
Weisungen für die Durchführung des Königstiches Eidg. Hornusserfest

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 16.11.2017
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Ressortleiter



Peter Widmer

Walter König

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 16.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Ziel.....	3
1.2 Zweck	3
1.3 Geltungsbereich.....	3
2 Teilnehmer.....	3
3 Spielfeld / Spielgeräte	3
3.1 Ries	3
3.2 Werkzeuge / Bock / Hornusse / "Setz"	3
4 Ablauf	4
4.1 Schlagen / Schlagrecht / Reihenfolge / Rangierung	4
4.2 Zeitlimite	4
4.3 Titel Eidg. Schlägerkönig	5
4.4 Aufenthalt beim Ries / Abtun.....	5
4.5 Pressebetreuung	5
5 Auszeichnung der Teilnehmer	5
5.1 Preise / Preissumme.....	5
5.2 Rangverkündigung.....	5
6 Diverses.....	6
6.1 Verpflegung	6
6.2 Nicht speziell geregelte Punkte	6
7 Schlussbestimmungen.....	6
7.1 Verstösse.....	6
7.2 Änderungen	6
7.3 Beilage.....	6
7.4 Inkrafttreten.....	6

1 Allgemeines

1.1 Ziel

- 1 Der Königstich hat zum Ziel, den Eidg. Schlägerkönig anlässlich des Eidg. Hornusserfestes zu erküren.

1.2 Zweck

- 2 Aufgrund der zeitlich unterschiedlichen Abhaltung in den Stärkeklassen des Eidg. Hornusserfestes ist es nicht möglich, den Eidg. Schlägerkönig zu bestimmen.
- 3 Pro Rangverkündigung erhalten die rangersten Einzelspieler den Titel des Erstgekrönten.
- 4 Die nachfolgenden Bestimmungen definieren die Rahmenbedingungen für das Erküren des Eidg. Schlägerkönigs.

1.3 Geltungsbereich

- 5 Der Königstich wird 30 Minuten nach Beendigung des Ausstichs am zweiten Festwochenende ausgetragen.

2 Teilnehmer

- 6 Insgesamt nehmen 8 Teilnehmer am Eidg. Königstich teil. Diese qualifizieren sich wie folgt:
 - Ein Teilnehmer aus der 5.-8. Stärkeklasse.
Dieser wird im Rahmen einer Vorselektion der vier Erstgekrönten der 5.- 8. Stärkeklasse am 1. Festwochenende ermittelt. Die Vorselektion wird 30 Minuten nach Beendigung des Ausstichs am ersten Festwochenende ausgetragen.
 - Die vier Erstgekrönten der 1.- 4. Stärkeklasse
 - Der 2.- 4. Rangierte der 1. Stärkeklasse
- 7 Die Teilnehmer des Königstichs (inkl. Vorselektion) versammeln sich mit dem Presseverantwortlichen und Obmann EHV an einem vorgängig abgemachten Ort.
- 8 Die Spieler werden über den Ablauf des Königstichs (inkl. Vorselektion) und anschließende Medienarbeit orientiert.
- 9 Die Teilnehmer marschieren gemeinsam auf den vorbereiteten Bockstand, wo die Auslosung stattfindet.

3 Spielfeld / Spielgeräte

3.1 Ries

- 10 Das durch den Obmann definierte Ries mit Tribüne wird für den Königstich, resp. die Vorselektion benutzt.

3.2 Werkzeuge / Bock / Hornusse / "Setz"

- 11 Die Werkzeuge und der Bock werden durch die Mannschaft, welche im Ausstich auf dem durch den Obmann definierten Ries den Bock gesetzt hat, für den Königstich, resp. die Vorselektion zur Verfügung gestellt (Bock, Haken, Schnur, Auffangvorrich-

tung, Richtlatte, Absperrwand) Lehm und Hornusse werden durch die TK EHV zur Verfügung gestellt.

- 12 Nach Beendigung des Königstichs, resp. der Vorselektion, wird das zur Verfügung gestellte Material durch die Festorganisation bereitgestellt und zurückgegeben.
- 13 Die Qualifizierten können den "Setz" der eigenen Mannschaft einsetzen, ansonsten ein Mitglied der TK EHV diese Aufgabe übernimmt.

4 Ablauf

4.1 Schlagen / Schlagrecht / Reihenfolge / Rangierung

- 14 Ablauf am 1. Wochenende:
Die vier Sieger der 5. bis 8. Stärkeklasse ziehen ein Los für die Platzierungsrunde. Jeder schlägt 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Die Rangierung erfolgt nach Eidg. Reglement.

Im Halbfinal schlägt jeder 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Die Rangierung erfolgt nach Eidg. Reglement.

- 1. Rang Platzierungsrunde – 4. Rang Platzierungsrunde
- 2. Rang Platzierungsrunde – 3. Rang Platzierungsrunde

Die Gewinner der Halbfinals spielen im Final. Jeder schlägt 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Der bessere Spieler der Platzierungsrunde beginnt. Bei Punktgleichheit im Final werden 2 Zusatzstreiche geschlagen. Der Sieger nimmt am Königstich teil.

- 15 Ablauf am 2. Wochenende:
Im Königstich wird die Schlagreihenfolge der 8 Teilnehmer der Platzierungsrunde ausgelost. Jeder schlägt 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Die Rangierung erfolgt nach Eidg. Reglement.

Im Viertelfinal schlägt jeder 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Die Rangierung erfolgt nach Eidg. Reglement

- 1. Rang Platzierungsrunde – 8. Rang Platzierungsrunde
- 2. Rang Platzierungsrunde – 7. Rang Platzierungsrunde
- 3. Rang Platzierungsrunde – 6. Rang Platzierungsrunde
- 4. Rang Platzierungsrunde – 5. Rang Platzierungsrunde

Die Gewinner der Viertelfinals bestreiten den Halbfinal. Jeder schlägt 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Die Rangierung erfolgt nach Eidg. Reglement.

Bester Platzierungsrunde – Viertbester Platzierungsrunde
Zweitbester Platzierungsrunde – Drittbester Platzierungsrunde

Die Gewinner der Halbfinals spielen im Final. Jeder schlägt 2 Streiche mit 3 Schlagrechten. Der bessere Spieler der Platzierungsrunde beginnt. Bei Punktgleichheit im Final werden 2 Zusatzstreiche geschlagen.

4.2 Zeitlimite

- 16 Schleppend spielende Teilnehmer können vom Eidg. Obmann mit einer Zeitlimite von 4 Minuten für die 2 gültigen Streiche belegt werden.

- 17 Nicht geschlagene Streiche innerhalb dieses Limits werden mit 0 Punkten bewertet.
- 18 Der Beginn der Zeitmessung wird durch den Eidg. Obmann beim Bock bekannt gegeben (eingebneter Stand vom Vorgänger).

4.3 Titel Eidg. Schlägerkönig

- 19 Zum Eidg. Schlägerkönig wird der Sieger des Finals ernannt.

4.4 Aufenthalt beim Ries / Abtun

- 20 Im Ries und hinter dem Ries halten sich speziell aufgebotene Rieschefs des laufenden Wettkampftages sowie der Sektorobmann auf.
- 21 Anderen Personen ist es verboten, sich im, neben oder hinter dem Ries aufzuhalten.
- 22 Die geschlagenen Streiche werden durch die Rieschefs nicht abgetan.
- 23 Als Schlagleistung gilt die Punktzahl desjenigen Feldes, in welchem der Hornuss fällt.
- 24 Innerhalb des ausgesteckten Ries und des Feldes werden die Streiche nicht zusätzlich ausgemessen.

4.5 Pressebetreuung

- 25 Die Betreuung der Presse zu diesem Anlass obliegt der Medienkommission EHV.
- 26 Die Teilnehmer und der Verlauf sind mittels kompetentem Personal entsprechend zu kommentieren.

5 Auszeichnung der Teilnehmer

5.1 Preise / Preissumme

- 27 Die Preise sind durch den Organisator zu besorgen und werden auch durch diese finanziert.
- 28 Es ist möglich, die Preise in Form von Bargeld, Naturalgaben oder gemischt abzugeben. Die Abgabe von Lebendpreisen ist verboten.
- 29 Die minimale Abgabe an die Teilnehmer des Königstich darf den Bar- oder Verkehrswert von:

Schlägerkönig:	CHF	1'500.-
2. Platz:	CHF	600.-
3. Platz:	CHF	400.-
Folgeplätze:	CHF je	200.-

nicht unterschreiten.

- 30 Die Abgabe von mindestens CHF 200.- in Bar an alle Teilnehmer des Königstichs sowie der Vorselektion ist zwingend als Entschädigung für die Spesen des Teilnehmers auszuführen. Die Teilnehmer haben kein Anrecht auf zusätzliche Spesenentschädigungen.
- 31 Die maximale Abgabe an die Teilnehmer des Königstichs darf den Bar- oder Verkehrswert von CHF 10'000.- nicht übersteigen.

5.2 Rangverkündigung

- 32 Für die Teilnehmer des Königstichs wird die Rangverkündigung anschliessend an den Königstich mit Podest vor der Resultatwand durchgeführt.

- 33 Die Spieler treten alle ohne Kranz zur Rangverkündigung an. Der Sieger wird mit einem speziellen Schlägerkönig-Kranz gekrönt. Die Abgabe der Gold-/Silberkränze erfolgt an der offiziellen Rangverkündigung der jeweiligen Stärkeklasse.
- 34 Anschliessend an die Rangverkündigung stehen die Teilnehmer der Presse zur Verfügung.

6 Diverses

6.1 Verpflegung

- 35 Jeder Teilnehmer wird durch das OK und zu dessen Lasten im Rahmen des Tagesmenüs inklusive alkoholfreies Getränk analog der übrigen Hornusser in der Festhalle verpflegt.

6.2 Nicht speziell geregelte Punkte

Alle nicht speziell in diesen Weisungen geregelten Punkte, sind sinngemäss aus den übrigen bestehenden Reglementen und Weisungen des EHV zu übernehmen respektive anzuwenden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Verstösse

- 36 Verstösse gegen diese Weisungen werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

7.2 Änderungen

- 37 Änderungen dieser Weisungen werden durch den ZV EHV auf Antrag vorgenommen.

7.3 Beilage

- 38 Die Beilage, welche die genauen Zeiten und Verantwortlichkeiten detailliert regelt, ist Bestandteil dieser Weisung.

7.4 Inkrafttreten

- 39 Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 16.11.2017 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.